

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Binswangen folgende

**1. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung vom 07.10.2014**

§ 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)	
bis 2,5 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	125,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	200,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	313,00 €/Jahr
ab 15 m ³ /h	375,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 80	600,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 100	750,00 €/Jahr

§ 2

§ 9 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)	
bis 4 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	125,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	200,00 €/Jahr
bis 25 m ³ /h	313,00 €/Jahr
ab 25 m ³ /h	375,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 80	600,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 100	750,00 €/Jahr

§ 3

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser:

- a) Bei Grundstücken von denen das gesamte Schmutz- und Niederschlagswasser der Einrichtung zugeführt wird 2,81 €
- b) Bei Grundstücken, von denen das gesamte Niederschlagswasser nicht der Einrichtung zugeführt wird, ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 2,08 €

§ 4

§ 10 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Für diesen Aufwand wird eine Pauschale von 80,00 € erhoben.

§ 5

Nach § 13 Abs. 3 wird ein Abs. 4 eingefügt, er erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

§ 6

Nach § 13 Abs. 4 wird ein Abs. 5 eingefügt, er erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld ruht auf alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Binswangen, den 07.11.2018

GEMEINDE BINSWANGEN